

Christian Spieß

Alterssicherung

Sozialethische Analysen

Zusammenfassung

Der Beitrag geht von drei Gesichtspunkten aus, die im gegenwärtigen Diskurs um Alterssicherung eine zentrale Rolle spielen: die demografische Entwicklung, die Bedeutung der Erwerbsarbeit für die Alterssicherung und die Generationensemantik. Vor diesem Hintergrund werden drei politisch-philosophische Theorien im Hinblick auf ihre normativen Gehalte zur Thematik der Alterssicherung erörtert, die Theorie der Gerechtigkeit als Fairness von John Rawls, der Capabilities approach von Martha Nussbaum und die Anerkennungstheorie von Axel Honneth. Alle diese Theorien sind nur begrenzt ertragreich für eine sozialethische Bearbeitung der Frage der Alterssicherung oder weisen problematische Implikationen auf. Demgegenüber bietet die Solidaritätskonzeption der katholischen Sozialtradition (Solidarismus) eine plausible Begründung für eine wohlfahrtspolitische Organisation der Alterssicherung.

Abstract

The article is based on three aspects that play a central role in the current discourse on old-age security: demographic development, the significance of gainful employment for old-age security, and generational semantics. Against this background, three political-philosophical theories are discussed with regard to their normative content on the topic of old-age security: the theory of justice as fairness by John Rawls, the capabilities approach by Martha Nussbaum and the recognition theory by Axel Honneth. All these theories are only of limited use for a socio-ethical treatment of the question of old-age security or have problematic implications. In contrast, the concept of solidarity in the Catholic social tradition (solidarism) offers a plausible rationale for a welfare-based organization of old-age security.

1 Einleitung

In den öffentlichen Auseinandersetzungen über die Zukunft der Alterssicherung treten drei Gesichtspunkte immer wieder scharf hervor, die für die sozialethische Analyse und wohlfahrtspolitische Gestaltung der Alterssicherung von besonderer Bedeutung sind: Der *demografische Wandel* verändert die Voraussetzungen für die Finanzierung der Alterssicherung. Relevant ist dieser demografische Wandel vor allem, weil ein höherer Anteil der Gesamtbevölkerung altersbedingt kein Einkommen durch *Erwerbsarbeit* erzielt, und demgegenüber das Einkommen

eines kleiner werdenden Anteils der erwerbstätigen Bevölkerung für die Finanzierung der Alterssicherung zur Verfügung steht. Dieses Verhältnis zwischen erwerbsarbeitsfähigen Alterskohorten und nicht mehr (oder noch nicht) erwerbsarbeitsfähigen Kohorten wird häufig auf eine Semantik der *Generationen* verdichtet, die nicht nur durch Austausch- und Finanzierungsströme miteinander verbunden sind, sondern häufig auch als Parteien eines Generationenvertrages vorgestellt werden. Diese drei Gesichtspunkte – demografischer Wandel, Relevanz der Erwerbsarbeit, Generationensemantik – sind im Folgenden genauer zu erörtern (2.). Sie bilden wichtige Voraussetzungen für eine Einordnung von Fragen der Alterssicherung aus verschiedenen normativen Perspektiven (3.). Schließlich aber wird in diesem Beitrag die wohlfahrtsstaatliche Organisation der Alterssicherung über das Solidaritätskonzept der katholischen Sozialtradition erschlossen, weil dieses, so die These, einen plausibleren Zugang zur Thematik bietet als die üblicherweise rezipierten Theorien – deren Motive freilich als wichtige normative Orientierungen im Hintergrund bleiben (4.). Für diesen Versuch werden zwei wichtige Vorzüge behauptet: Erstens bleibt er relativ nah an der gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt wohlfahrtspolitische Pfadabhängigkeiten – die Nähe der katholischen Solidaritätskonzeption zu dem der deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden *Solidar-Vertrag* sollte in diesem Beitrag deutlich werden. Zweitens bietet der Solidaritätsbegriff gegenüber anderen politisch-philosophischen Zugängen den Vorzug vergleichsweise zurückhaltender normativer Prämissen. Ein knappes Fazit (5.) schließt den Beitrag ab.

2 Demografischer Wandel – Erwerbsarbeit – Generationensemantik

2.1 Demografischer Wandel

In der Betrachtung des demografischen Wandels überschneiden sich mehrere Dimensionen, nämlich zumindest eine zeitliche, eine historische, eine regionale und eine kulturelle Dimension. Für die Veränderung von Populationen sind typischerweise das Geburtenverhalten und die Alterung sowie Migrationsbewegungen ausschlaggebend. Es bedarf keiner Erläuterung, dass diese Phänomene unmittelbar an zeitliche

Abläufe gebunden sind. Es zeigen sich aber auch besondere Tendenzen in bestimmten geschichtlichen Phasen: Die Veränderung hygienischer Umstände und medizinischer Möglichkeiten (etwa die Entwicklung von Impfstoffen oder Antibiotika), Pandemien und Kriege, Bildungsdynamiken sowie soziale und ökonomische Rahmenbedingungen wirken sich unmittelbar auf die Alterung sowie mittelbar auf die Fertilität bzw. die Geburtenhäufigkeit aus. Auch Migrationsphänomene sind historischen Schwankungen unterworfen. Die daraus resultierenden demografischen Übergänge prägen stark die Zusammensetzung der Bevölkerung und das gesellschaftliche Zusammenleben. Diese Übergänge finden natürlich in unterschiedlichen Regionen in beträchtlicher Ungleichzeitigkeit statt, oder auch überhaupt nur in bestimmten Regionen. Phänomene des demografischen Wandels als Voraussetzung für die Alterssicherung sind also zwangsläufig auf regionale Räume begrenzt, wenn es auch etwa zwischen den westeuropäischen Gesellschaften seit dem Zweiten Weltkrieg markante Ähnlichkeiten in der Entwicklung gibt. Gegenüber dieser regionalen Dimension ist eine kulturelle Dimension des demografischen Wandels schwierig abzugrenzen. Wenn man aber davon ausgeht, dass historische Entwicklungen, die Gestaltung des ökonomischen Systems und der sozialen Sicherungssysteme, dass die Ausbildung und Etablierung von Lebensformen, einschließlich familialer Lebensformen, auch einer gewissen kulturellen Prägung unterliegen, dann dürfte dies auch für die demografische Entwicklung in post-traditionalen bzw. modernen Gesellschaften gelten.

Diese Dimensionen vorausgesetzt, können für den westeuropäischen Raum die folgenden Phänomene des demografischen Wandels als Herausforderungen für die sozioethische Analyse der Alterssicherung markiert werden (vgl. die umfassenden Darstellungen bei May 2010 und Torp 2015): Von einer Phase mit sehr hoher Geburtenhäufigkeit bei gleichzeitig sehr hoher Sterblichkeit von Säuglingen und Kindern hat sich bereits seit dem 19. Jahrhundert durch eine Abnahme der Sterblichkeit von Kindern eine stärkere Besetzung der mittleren und höheren Altersjahre herausgebildet, also auch ein Wachstum der Bevölkerung insgesamt. In den populären grafischen Darstellungen der Altersstruktur ist damit die Pagodenform in die Dreiecksform übergegangen, die in Deutschland bzw. im Deutschen Reich etwa um das Jahr 1910 erreicht wurde. Nach und nach nahm die Geburtenhäufigkeit ab, wobei die zunächst noch relativ starken Geburtsjahrgänge sich nur noch in geringem Umfang durch Sterblichkeit reduziert haben und die Lebenserwartung gestiegen ist.

In der grafischen Darstellung wird eine Glockenform erreicht, die sich durch eine weitere Reduzierung der Geburtenhäufigkeit bei gleichzeitigem Anstieg der Lebenserwartung weiter in einer Urnenform wandelt. Natürlich nehmen die genauen grafischen Darstellungen des Altersaufbaus von Gesellschaften nicht exakt diese Formen an, aber in der statistischen Tendenz markiert der Übergang von der Pagoden- über die Dreiecks- und Glocken- zur Urnenform doch recht klar den Verlauf des demografischen Wandels mit den beiden Übergängen von einer hohen zu einer geringeren Sterblichkeit sowie von einer hohen zu einer niedrigen Geburtenhäufigkeit, der insgesamt als *demografische Alterung* beschrieben werden kann. Dieses

„Altern der Bevölkerung setzte bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Festgemacht werden kann das am Geburtsjahrgang des Jahres 1867, der sich letztmalig zahlenmäßig durch die Geburt von Kindern ersetzen konnte. In allen nachfolgenden Jahrgängen ist die Kindergeneration immer kleiner als die Elterngeneration. Das ist der Ausgangspunkt der demografischen Alterung – nicht nur in Deutschland.“ (Dorbritz 2008, 18)

Eine besondere Zuspitzung erhält die für die Alterssicherung relevante Entwicklung durch eine vorübergehende Zunahme der Geburtenhäufigkeit in den 1960er Jahren. Diese demografische Welle relativ geburtenstarker Jahrgänge erreicht nun, Mitte der 2020er Jahre, nach und nach das Renteneintrittsalter. Zugleich erreichte – mit abweichenden Schwankungen in der DDR – die Geburtenhäufigkeit in den 1970er Jahren einen bis heute fast konstant niedrigen Stand (vgl. Lesthaeghe 2010). Die weiterhin steigende Lebenserwartung einerseits und die konstant niedrige Geburtenhäufigkeit, zumal sich inzwischen die vergleichsweise geringer besetzten Alterskohorten in der Familienphase befinden, bedingen eine mortalitäts- und fertilitätsgeleitete Alterung der Bevölkerung, die nicht mehr aufzuhalten ist.¹ Die sozialpolitische Pointe der demografischen Entwicklung

1 Über die Ursachen des Geburtenrückgangs braucht an dieser Stelle nicht spekuliert zu werden (vgl. dazu Buber-Ennsner/Fent 2021, 219–220; Dorbritz 2008, 22–47), weil dies für die Frage der Alterssicherung kurz- und mittelfristig nicht ergiebig ist; durch „bevölkerungspolitische Steuerung“, wollte man entsprechende Maßnahmen setzen und wären sie erfolgversprechend, lässt sich die gegebene Situation nicht mehr ändern, weil „die demographische Vergangenheit eines Landes [...] generell kaum korrigierbar [ist]. Nachkriegskohortenboom und

ist also keineswegs nur der langsam verlaufende demografische Alterungsprozess im Allgemeinen, sondern vielmehr der Sachverhalt, dass bei hoher Lebenserwartungen mehrere vergleichsweise geburtenstarke Jahrgänge das Rentenalter erreichen und sich demgegenüber seit rund 50 Jahren eine konstant niedrige Geburtenhäufigkeit etabliert hat, im Besonderen.

Relevant ist die Bevölkerungsstruktur für die Alterssicherung aus mehreren Gründen. Die beitragsfinanzierte gesetzliche Rentenversicherung ist die wichtigste *Säule* der Alterssicherung. Für sie gilt, dass zum einen die Zahl der rentenempfangenden Menschen zunimmt (sowohl durch die hohe Geburtenhäufigkeit in den entsprechenden Jahrgängen als auch durch die längere Bezugsdauer), während zum anderen die *relative* Zahl der aus Erwerbseinkommen Beiträge zahlenden Personen abnimmt – wobei die *absolute* Zahl der Erwerbstätigen durchaus nicht zwangsläufig abnehmen muss, denn es sind etwa eine Erhöhung der Erwerbsquote der ortsansässigen Bevölkerung und Zuwanderung denkbar. Auch die gesetzliche Krankenversicherung ist vom demografischen Wandel betroffen, und zwar durch ähnliche Effekte wie die gesetzliche Rentenversicherung, auch wenn selbstverständlich ein hohes Lebensalter nicht per se hohe Ausgaben für Diagnostik und Therapie indiziert, sondern diese vor allem in den letzten Lebensjahren anfallen. Ähnliches gilt für die Pflegeversicherung. Zwar sind nicht nur ältere Personen pflegebedürftig, aber die hohe Lebenserwartung bedingt eine deutliche Zunahme der Zahl pflegebedürftiger Personen mit längeren Pflegephasen (vgl. Statistisches Bundesamt 2023).

Der demografische Wandel evoziert also besondere Herausforderungen für die Alterssicherung sowohl bei der (Finanzierung der) direkten Altersversorgung als auch bei den indirekt davon betroffenen Kranken- und Pflegeversicherungssystemen. Da es sich dabei um beitragsfinanzierte Systeme handelt, führt das unmittelbar zum zweiten eingangs erwähnten Gesichtspunkt, zur Bedeutung der Erwerbsarbeit für die Alterssicherung.

anschließender Geburtenrückgang haben nachhaltige Spuren im Altersaufbau hinterlassen und damit den Altersaufbau einer zwangsläufig alternden Bevölkerung ausgeformt.“ (Dorbritz 2008, 22) Familienpolitische Fragen wie die Organisation der Kinderbetreuung oder die Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbsarbeit sind zwar sozialetisch wie politisch außerordentlich wichtige Fragen, aber sie gehören eigentlich nicht in den Kontext der Alterssicherung, sondern sind für sich selbst betrachtet Fragen einer gerechten Gestaltung von Politik und Gesellschaft.

2.2 Erwerbsarbeit und ihre Funktion für die Alterssicherung

Die Feststellung, dass mit einer größeren Zahl älterer Menschen auch mehr Menschen für die Alterssicherung berücksichtigt werden müssen, während relativ dazu weniger Personen die Alterssicherung finanzieren müssen, ist nicht ganz so trivial, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Es trifft zu, dass ein erheblicher Bestandteil der Alterssicherung, nämlich die gesetzliche Rentenversicherung, beitragsfinanziert ist, also aus Beiträgen, die an Einkommen aus Erwerbsarbeit geknüpft sind, finanziert wird. Dies führt zu einer besonderen Rolle der Erwerbsarbeit – und damit zu einer besonderen Relevanz der Zahl der erwerbsarbeits-tätigen Personen – für die Alterssicherung. Es können aber auch (verstärkt) andere Finanzierungsressourcen als die Beiträge genutzt werden.

Vom dargestellten demografischen Wandel sind auch die gesetzliche Kranken- und die Pflegeversicherung betroffen, weil sie maßgeblich beitragsfinanziert und damit vor allem an Erwerbseinkommen, in einem geringeren Umfang auch an Renteneinkommen, gebunden sind. Anders als die (zumindest bis zum Höchstsatz bzw. Spitzensteuersatz) progressive Tarifgestaltung der Einkommensteuer, bewirkt die bis zur Beitragsbemessungsgrenze prozentual gleich bleibende Höhe der Beitragssätze nur einen geringen Umverteilungseffekt (der bei über der Bemessungsgrenze liegenden Einkommen noch entsprechend geringer ausfällt). Selbst wenn man die Versorgung der verbeamteten Personen, die verschiedenen Systeme für selbständig und freiberuflich Erwerbstätige in der *ersten Säule*, die betriebliche Altersvorsorge bzw. die Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst in der *zweiten Säule* sowie Formen der privaten Altersvorsorge als *dritte Säule* der Altersversorgung berücksichtigt, bleiben die Erwerbsarbeit und die daraus erzielten Einkommen durch die Beitragsfinanzierung das Rückgrat der Alterssicherung. Es bildet sich ein Ausgleichs- bzw. Umlagesystem zwischen jenen Personen in einer Gesellschaft, die altersbedingt kein (regelmäßiges) Einkommen aus Erwerbsarbeit mehr beziehen (können), und jenen, die aus ihrem Erwerbseinkommen bzw. einem Teil ihres Erwerbseinkommens die Altersversorgung finanzieren. Die Höhe der Altersversorgung richtet sich – und dies ist ein wichtiger Aspekt der Verknüpfung von Erwerbsarbeit und Alterssicherung – nach dem Grundsatz der Lebensstandardsicherung. Selbst wenn sich dieser Grundsatz nicht vollständig (nicht mehr oder noch nie) auf das tatsächliche Versorgungsniveau auswirkt, stehen die Renten doch jeweils in Relation zu den während der Erwerbsarbeitsphase bezogenen Einkommen,

so dass ein aufgebauter Lebensstandard in moderat reduzierter Form fortgeführt werden können sollte. Dies soll auch dadurch ermöglicht werden, dass sich das Versorgungsniveau analog zu den Erwerbseinkommen entwickelt, die Renten also dynamisch an die wirtschaftliche Gesamtentwicklung angepasst werden.

2.3 Generationensemantik

Das beschriebene Umlagesystem mit der ihm zugrundeliegenden Idee, dass die erwerbsfähigen bzw. erwerbstätigen Alterskohorten die Versorgung jener Personen finanzieren, die aus Altersgründen nicht mehr (und auch jene, die noch nicht) erwerbstätig sind, bildet die Architektur eines Alterssicherungssystems, das normativ auf dem Fundament eines *Generationenvertrages* ruht.

„Obwohl altersbedingt erwerbslos, bleiben sie nicht einkommenslos. Als ehemalige Arbeitnehmer beziehen sie Renten, die vor allem die Höhe ihrer Versicherungsbeiträge in der Vergangenheit sowie die Beitragszeiten reflektieren [...]. Zudem bleiben sie unter dem Schutz der für abhängig Beschäftigte vorgesehenen Sozialversicherungen und sind so für den Fall von Krankheit und Pflegebedürftigkeit abgesichert.“ (Möhring-Hesse 2008, 183)

Dieses sozialstaatliche Gefüge wird „als Ausdruck eines Generationenvertrags begründet“ und impliziert „eine immer wiederkehrende Pflicht der jeweils wirtschaftlich Aktiven, die jeweils Alten an dem wirtschaftlichen Sozialprodukt teilhaben zu lassen“ (Möhring-Hesse 2008, 184). Häufig sind mit dem Bild des Generationenvertrags Vorstellungen oder Konzeptionen der Generationengerechtigkeit verbunden (vgl. Veith 2006). Zunächst ist „Generation [...] von alters her ein familialer Tatbestand“ (Kaufmann 2019, 238). Darüber hinaus wurden aber unterschiedliche Generationenkonzepte entwickelt und erwogen, etwa genealogisch-familiensoziologische, historisch-soziologische und pädagogische Vorstellungen von Generationen (vgl. Veith 2008, 155–165). Einige dieser Vorstellungen stellen Geburtsjahrgänge in den Vordergrund und fassen Personen zusammen, die in einigen aufeinander folgenden Jahren geboren wurden. Andere Generationenkonzepte fassen Personen, die im gleichen Zeitraum leben und die gleichen historischen Ereignisse erleben, als zeitgeschichtliche Generationen zusammen. Eine für den

hier vorliegenden Zusammenhang besonders relevante Semantik unterscheidet Lebensaltergenerationen etwa der Kinder und Jugendlichen, der mittelalten (erwerbstätigen) Erwachsenen und der älteren (nicht mehr regulär erwerbstätigen) Menschen. Damit verbunden ist das wohlfahrtsstaatlich organisierte Wechselverhältnis zwischen diesen Generationen. Populär ist die Rede von Generationen, die sich durch (mehr oder weniger sozialwissenschaftlich erhobene oder auch feuilletonistisch behauptete) typische Einstellungen und Verhaltensweisen auszeichnen (Millenials, Generation X etc.): „Alleweil wird eine neue Generation gebacken.“ (Ziemann 2020, 4) Manche Konzepte führen auch gesellschaftliche und kulturelle Aspekte zusammen und verstehen Generation „als ein soziokulturelles Konstrukt [...], in dem individuelle Vergesellschaftungsprozesse und -erfahrungen mit gesellschaftlichen Erzählungen zusammenspielen“ (Urban/Ehlscheid 2020, 25).

Nach wie vor spielt der aus den Jahren 1928 und 1929 stammende Text *Das Problem der Generationen* von Karl Mannheim (1970) eine wichtige Rolle für den Generationendiskurs. Dabei wird die wissenssoziologische Annahme zugrunde gelegt, dass unser Erleben von Wirklichkeit von erlernten Deutungsmustern und Sinnzuweisungen abhängt, die sich in unserer Umgebung, in den sozialen Zusammenhängen, in denen wir leben, etabliert haben und tradiert werden. Dabei lässt sich mit Mannheim (1980) „kommunikatives Wissen“ von „konjunktivem Wissen“ unterscheiden: Während *kommunikatives Wissen* explizierte (bzw. explizierbare) und reflexiv zugängliche Interpretation der Wirklichkeit ist, handelt es sich bei *konjunktivem Wissen* um implizites Erfahrungswissen, das die Alltagspraxis prägt und formiert. Diese zweite Form des Wissens setzt voraus, dass Personen „durch gemeinsame Erlebniszusammenhänge miteinander verbunden sind, dass sie also zu einem bestimmten ‚Erfahrungsraum‘ gehören“ (Bohnsack 2014, 60). Ein solcher Erfahrungszusammenhang ist eben das gemeinsame Erleben bestimmter Ereignisse oder Phasen, wie es für in diesem Sinne verstandene Generationen typisch ist, aber auch eine soziale Verortung in einer Gesellschaft. Kollektiv geteilte Erfahrungen bewirken eine tiefe Prägung. Wir erfassen, so Mannheim (1980, 272),

„beim Verstehen der geistigen Realitäten, die zu einem bestimmten Erfahrungsraum gehören, die besonderen existentiell gebundenen perspektivischen Bedeutungen nur, wenn wir uns den hinter ihnen stehenden Erlebnisraum und Erlebniszusammenhang irgendwie erarbeiten“.

Es geht für Mannheim (1970, 541) also nicht nur um ein gemeinsames Aufwachsen in einer bestimmten Zeit oder historischen Phase², sondern um Möglichkeiten einer gemeinsamen Partizipation an „verbindenden Ereignissen oder Erlebnisgehalten“ bzw. eine „Erlebnisschichtung“ (vgl. kritisch zum Generationenkonzept Mannheims: Ziemann 2020, 4–8).

Lassen sich solche Überlegungen für Fragen der Gerechtigkeit oder Solidarität in einem politischen Gemeinwesen bzw. in einem Wohlfahrtsstaat fruchtbar machen? Welche sozialetischen und wohlfahrtspolitischen Schlüsse lassen sich etwa aus der Identifikation von Generationen ziehen? Heinz Bude (vgl. 2003, 298–299) schlägt eine Periodisierung der wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung vor und identifiziert unter anderem die ab Mitte der 1950er Jahre geborenen *Babyboomer*, die vom Wohlfahrtsstaat später eher enttäuscht wurden, sowie ab Mitte der 1970er Jahre geborene *Konsumkinder*, die sich vom Wohlfahrtsstaat abwandten, ihn jedoch zu nutzen wussten. Lutz Leisering (2000a, 608) wiederum unterscheidet vier Schichten einer „sozialstaatlichen Generation“ bzw. einen „Wechsel ‚sozialstaatlicher Generationen‘“, die zwischen den 1960er und 1990er Jahren geprägt wurden. Der Wirtschaftswundergeneration, die den Aufbau und die sozialstaatliche Ausbreitung des Wohlstandes erfuhr, folgte in den 1970er Jahren eine Generation mit wachsenden Ansprüchen an Lebensstandard und Sozialstaat, eine klassische sozialstaatliche Generation also, die abgelöst wurde von einer Generation, die in den 1980er Jahren die wohlfahrtsstaatlichen Besitzstände gegen die Ausbreitung ökonomischer Interessen verteidigen musste, bis sich in den 1990er Jahre eine (post-)sozialstaatliche Verlierergeneration mit einer überwiegend indifferenten bis skeptischen Haltung gegenüber dem Wohlfahrtsstaat entwickelte (vgl. Leisering 2000b).

„Spätestens seit der großen Rentenreform der 1950er Jahre“ jedenfalls sei die sozialstaatliche Organisation der Alterssicherung „über den Generationenbegriff besprochen [...]“ worden (Möhring-Hesse 2008, 183–184). Im wohlfahrtspolitischen Diskurs über das nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik Deutschland etablierte Sozial- und Alterssicherungsmodell ist der Generationenvertrag mit dem *Schreiber-Plan*

2 Micha Brumlik (1995, 17) hebt im Gegensatz zu Mannheim die Bedeutung der „Generationenerfahrung“ hervor, die darin gründe, in der „gleichen Zeit geboren worden zu sein, aufzuwachsen, zu lernen, soziale Beziehungen aufzunehmen, den möglichen Fährnissen gesellschaftlicher Umbrüche und geschichtlicher Veränderungen ausgesetzt zu sein“.

verbunden, also mit einem maßgeblich von Wilfried Schreiber und anderen Personen aus dem *Bund Katholischer Unternehmer* entwickelten *Vorschlag zur Sozialreform*, der auch einen Vorschlag für eine umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung enthielt (vgl. BKU/Schreiber 2004). Als zentrales und „vitale[s]“ Problem des „Industrialismus“ wird die Verteilung des Lebenseinkommens auf die „drei Lebensphasen: Kindheit und Jugend, Arbeitsalter und Lebensabend“ erkannt (BKU/Schreiber 2004, 23). Die Lösung sieht der Plan in einer umlagefinanzierten, an das Erwerbseinkommen gebundenen Rente. Weder die Finanzierung des Lebensunterhalts von noch nicht erwerbstätigen Kindern und Jugendlichen, noch die Finanzierung des Lebensunterhalts von nicht mehr erwerbstätigen älteren Menschen könne von den Familien bzw. aus Vermögen gesichert werden. Deshalb, so der Vorschlag, schließt die „Gesamtheit der Empfänger von Arbeitseinkommen in der deutschen Bundesrepublik [...] miteinander [einen] Solidar-Vertrag“, in dem die „Partner aller Altersstufen einander Solidar-Hilfe“ garantieren, wobei aus der Gesamtheit der Arbeitseinkommen³ „sowohl dem Kinde und Jugendlichen (vor Erreichung des 20. Lebensjahrs) wie dem Alten (nach Vollendung des 65. Lebensjahrs) ein maßgerechter Anteil zugesichert“ wird und jeder „Arbeitstätige (im Alter zwischen 20 und 65 Jahren) [...] laufend eine Quote von a Prozent seines Brutto-Arbeitseinkommens in die Rentenkasse des deutschen Volkes“ einzahlt (BKU/Schreiber 2004, 24).

„Unser Vorschlag kann als ‚Solidar-Vertrag zwischen jeweils zwei Generationen‘ bezeichnet werden. Die jeweils Arbeitstätigen sorgen dafür, dass die jeweils Alten ihr Renteneinkommen haben, und erwerben damit das Anrecht, in ihrem eigenen Alter von den dann Arbeitstätigen mitversorgt zu werden.“ (BKU/Schreiber 2004, 29)

Die zweite Seite dieses „Solidar-Vertrags zwischen jeweils zwei Generationen“, der sich auf den „Lebensanspruch der Kinder und Jugendlichen“ (BKU/Schreiber 2004, 33) beziehen sollte, wurde bekanntlich

3 „Als Arbeitseinkommen gilt der Bruttolohn beziehungsweise das Bruttogehalt der Arbeitnehmer zuzüglich der bisherigen Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung, beziehungsweise das steuerpflichtige Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (steuerpflichtiges Einkommen nach Abzug der Einkünfte aus Grundvermögen und Kapitalbesitz).“ (BKU/Schreiber 2004, 24)

nie in die politische Tat umgesetzt, jedenfalls nicht in Form einer analog zur Altersrente konzipierten Rente für Kinder und Jugendliche. So wurde das „Problem der Repartierung des Lebenseinkommens auch auf die ‚unproduktiven‘ Lebensphasen Alter und Kindheit“ nur „zur Hälfte gelöst“ (ebd.).

In Schreibers Plan steht bei beiden Aufgaben, bei jener der „Lebenssicherung für das Kind und den noch nicht erwerbsfähigen Jugendlichen“ (ebd.) einerseits und bei jener der Alterssicherung andererseits, weder Generationensemantik noch der Begriff der Generationengerechtigkeit im Vordergrund, sondern die Idee eines Vertrags bzw. eben des *Solidar-Vertrags*. Von einem Vertrag zwischen Generationen ist nur ein Mal, an der bereits zitierten Stelle, die Rede, der Generationenbegriff erscheint überhaupt nur zwei Mal in dem Dokument in einem spezifischen, die Konstruktion der Alters- und Kinderversorgung betreffenden Sinne (BKU/Schreiber 2004, 29; 33). Wichtiger war den Autoren die Koppelung der Leistungen an die Entwicklung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Erwerbsarbeitseinkommen, also die Umlagefinanzierung, sowie umgekehrt die Ablehnung einer kapitalgedeckten Alterssicherung. Neben der Dynamisierung der Alterseinkommen war der Schritt zu einer gesamtgesellschaftlich getragenen Alterssicherung das entscheidende Anliegen des Vorschlags:

„Um diesen erwünschten Gleichlauf von Renten und Lebensstandard nach unserem Vorschlag sicherzustellen, ist es ratsam, die Gesamtheit des arbeitstätigen Volkes in einer und derselben Rentenkasse zu vereinigen. [...] Wir empfehlen die Begründung der Rentenkasse auf die Gesamtheit aller Arbeitstätigen, um die Stetigkeit ihrer Rechnungsgrundlagen über alle möglichen Strukturveränderungen der Wirtschaftsgesellschaft und ihrer Zusammensetzung nach Beruf und Erwerbsart (Selbständiger oder Arbeitnehmer, Arbeiter oder Angestellter, Bergmann oder Autoschlosser) hinweg sicherzustellen.“ (BKU/Schreiber 2004, 31–32)

2.4 Zusammenfassung

Im Hinblick auf eine sozialetische Analyse der Alterssicherung zeigt sich, dass der demographische Wandel eine Herausforderung darstellt, weil stark besetzte Jahrgänge zu Alterssicherungsempfangenden werden, im Vergleich dazu geringer besetzte Jahrgänge dagegen die Finanzierung tragen müssen. Dabei kommt der Erwerbsarbeit eine entscheidende

Funktion zu, weil die Altersversorgung maßgeblich in Form einer umlagefinanzierten Sozialversicherung organisiert ist.

Diese Organisationform wird durch einen *Generationenvertrag* begründet, wobei die Generationensemantik – auch im Begriff der Generationengerechtigkeit – eine zentrale Rolle zu spielen scheint. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass diese Semantik wenig spezifisch ist und für die sozialetische Analyse nicht allzu viel austrägt – und dass demgegenüber der Gesichtspunkt des *Solidar-Vertrags*, in dem sich alle erwerbseinkommensbeziehenden Mitglieder der Gesellschaft verpflichten, die Versorgung der nicht (mehr) erwerbstätigen Gesellschaftsmitglieder zu garantieren, wichtiger zu sein scheint. Das bedeutet, dass gar nicht so sehr die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Generation im Vordergrund der sozialetischen Überlegungen zur Alterssicherung stehen sollte, sondern die Frage, welche Formen von Einkommen es gibt, die im Sinne eines *Solidar-Vertrags* für die Finanzierung der Alterssicherung berücksichtigt werden könnten – auch wenn die Erwerbsarbeit aufgrund der Koppelung von Rentenhöhe und Erwerbseinkommenshöhe von zentraler Bedeutung bleibt.

3 Normative Zugänge: Fairness – Befähigung – Anerkennung

So sehr die Alterssicherung ein zentrales Thema der Wohlfahrtspolitik ist, so überraschend unterreflektiert ist sie in den politisch-philosophischen Diskursen. Im Folgenden geht es um die Erörterung der Frage, inwieweit einige der einflussreichsten politisch-philosophischen Theorien, die auch in den theologischen Sozialetiken stark rezipiert wurden, das Thema der Alterssicherung mitbedacht haben – und inwieweit sie für eine Sozialetik der Alterssicherung als Referenztheorien dienen könnten. Die Auswahl ist zwangsläufig auf wenige Theorien begrenzt, die aber einige zentrale Motive zum sozialetischen Diskurs beigetragen haben, nämlich *Fairness*, *Befähigung* und wechselseitige *Anerkennung*.

3.1 Gerechtigkeit als Fairness – zwischen den Generationen?

Vielleicht liegt es an der Suggestivkraft der Rede von einem Generationenvertrag, dass Fragen der Alterssicherung häufig mit der Vertragstheorie von John Rawls (seltener allerdings mit anderen Vertragstheorien) in

Verbindung gebracht werden. Tatsächlich hat Rawls (1979, 319–327) das „Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen“ wiederholt direkt angesprochen, obgleich es „jeder ethischen Theorie eine ernste, wenn nicht unerfüllbare Bewährungsprobe“ auferlege (Rawls 1979, 319). Bemerkenswert ist zunächst, dass es dabei in der Regel um Gerechtigkeit gegenüber nachkommenden Generationen geht – mithin um jenen Teil des deutschen „Solidar-Vertrags zwischen jeweils zwei Generationen“ (BKU/Schreiber 2004, 29), der gerade nicht umgesetzt wurde. Bemerkenswert ist außerdem, dass Rawls' Einlassungen zu dieser Frage sich recht stark verändern. In der *Theorie der Gerechtigkeit* (1979) geht Rawls noch von einer Art natürlichem Altruismus der Elterngeneration aus, weil niemandem seine Nachkommen gleichgültig sind (vgl. Rawls 1979, 321–324). Wenn die ältere Generation ins Spiel kommt, dann unter dem Gesichtspunkt der ihnen auferlegten Verpflichtungen oder der Sparbereitschaft gegenüber den nachkommenden Generationen. Der einschlägige Paragraph 44 der *Theorie der Gerechtigkeit* über die Gerechtigkeit zwischen den Generationen dreht sich ganz und gar um den gerechten Spargrundsatz („just savings principle“). In *Justice as Fairness* (2001) geht Rawls dann nicht mehr von einem elterlichen Altruismus aus, sondern – sich ausdrücklich von seiner Annahme einer selbstverständlichen „care for [...] descendants“ in der *Theorie der Gerechtigkeit* distanzierend (Rawls 2001, 160 Fn. 39) – davon, dass die Vertragsparteien auch in der Frage der Gerechtigkeit zwischen den Generationen einander „mutually disinterested“ (ebd.)⁴ begegnen. Die Konzentration auf die Rücksicht auf nachkommende Generationen bleibt aber bestehen, insofern im Hinblick auf die durch das *just savings principle* begründeten Pflichten gegenüber anderen Generationen sogar betont wird: „it supports legitimate complaints against our predecessors and legitimate expectations about our successors.“ (Rawls 2001, 160) Jedenfalls im Hinblick auf die Begründung einer gerechten Alterssicherung ist die Rezeption von Rawls' Vertragstheorie also wenig ergiebig.

4 In der deutschen Übersetzung (2003, 247 Fn. 39) heißt es, dass die „Parteien durchweg uneigennützig sind“ bzw. dass die Motivationsannahme eine „allgemeine Uneigennützigkeit“ sei; demgegenüber handelt es sich im Original nicht um Uneigennützigkeit, sondern um jenes gegenseitige Desinteresse, das im Vertragsmodell von Rawls gerade konstitutiv für das mutual agreement der Vertragsschließenden ist. Dieses Detail ist deshalb wichtig, weil es eine nicht unerhebliche Verschiebung für das Konzept der Generationengerechtigkeit zwischen der Theorie der Gerechtigkeit (Rawls 1979) und *Justice as Fairness* (Rawls 2001) bedeutet.

3.2 Alterssicherung als Befähigung?

Martha Nussbaum (2006, 25–35) schließt sich einerseits der liberalen Tradition an: Autonomie und die Formel Kants, wonach jeder Mensch „Zweck an sich selbst“ („each person as an end“) sei, begründen auch Nussbaums Konzeption. Andererseits geht sie aber über diese liberale Grundnorm hinaus, weil sie meint, dass eine ethische Konzeption, die sinnvolle Anwendungsmöglichkeiten finden soll, Aussagen über die *Qualität menschlichen Lebens* in den konkreten Situationen des individuellen und gesellschaftlichen Lebens enthalten muss. Aussagen über die Lebensqualität sind aber nur möglich auf der Grundlage einer Vorstellung davon, was ein gutes menschliches Leben ist. Nussbaum kritisiert die begrenzte Reichweite der Theorie der Gerechtigkeit als Fairness auf „normale und über das gesamte Leben hinweg voll funktionsfähige“ (Rawls 2001, 176 Fn. 59) Mitglieder der Gesellschaft als unzureichend, weil wichtige Aspekte des menschlichen Lebens wie Abhängigkeit, dauerhafte Krankheit und Beeinträchtigungen von vornherein nicht als Fragen der Gerechtigkeit behandelt werden (Nussbaum 2002). Nussbaum (2006, 33) verweist auch ausdrücklich auf die Abwesenheit von älteren Menschen (sowie Kindern und Frauen) in den Vertragstheorien, in denen es überhaupt keinen Platz gebe für jene, „who for long stretches of life [...] are markedly unequal to others in their productive contribution or who live in condition of asymmetrical dependency“. Deren Interessen könnten bestenfalls in einem späteren Stadium berücksichtigt werden, seien aber nicht relevant für die Grundstruktur des politischen Gemeinwesens (vgl. ebd.).

„Thus issues that seem extremely important for social justice – issues about the allocation of care, the labor involved in caring, and the social costs of promoting the fuller inclusion of disabled citizens – fail to come into focus or rare explicitly deferred for later consideration.“ (Ebd.)

Sie bietet ihrerseits eine umfassende Reflexion über das Alter und das Altern, in der auch der *Capabilities approach* auf das Alter bezogen wird (vgl. Nussbaum/Levmore 2017, 195–208). Allerdings bleibt dies im Rahmen ihrer anthropologischen Erwägung über die Bedeutung der *capabilities*. Diese erfahren mit dem biografischen Altern Bedeutungsverchiebungen, insofern sich etwa der perspektivische Ertrag von Bildung ändert – allerdings nicht einfachhin abnimmt. Sozialethisch zugespitzt

weist sie in einem Vergleich der Altersversorgung in Finnland und den USA (vgl. Nussbaum/Levmore 2017, 198–203) auf Möglichkeiten und Defizite dieser unterschiedlichen Systeme hin, verbleibt aber auch hier bei allgemeinen Schlussfolgerungen, wobei eine zweigeteilte Sicht auf eine Politik des Alterns deutlich wird: Einerseits geht sie von sehr weiten Spielräumen der Lebensführung im Alter aus (und reflektiert etwa ausführlich die Frage, wie man sich durch altruistisches Verhalten ein bleibendes Andenken in der Nachwelt schaffen kann, vgl. Nussbaum/Levmore 2017, 246–254; 54–61); andererseits kommen ältere Menschen häufig als unterstützungsbedürftige Personen in den Blick, weil sie ein physisches oder kognitives Defizit aufweisen (vgl. etwa Nussbaum 2001; vgl. auch die Rezeption in den meisten Beiträgen bei Falk Erhag u. a. 2022). Die ganz alltägliche Problematik der Sicherung eines Alterseinkommens für Personen, die weder ein Erwerbseinkommen noch ein Vermögen haben, auf das sie zurückgreifen können, bleibt vollständig ausgespart (vgl. Lloyd-Sherlock 2002).

Eine Auseinandersetzung mit einer wohlfahrtsstaatlichen Alterssicherung fehlt also auch hier. Allerdings eignet sich der gehaltvollere Freiheitsbegriff, die Betonung der Bedeutung der Lebensqualität für eine Konzeption der Gerechtigkeit und die Berücksichtigung des Umstands der Abhängigkeit für eine sozialetische Reflexion über die Alterssicherung. Die Gestaltung tatsächlicher Freiheitsspielräume und Möglichkeiten ihrer Erschließung bedingen maßgeblich die Lebensqualität der Menschen. Mit dem Gesichtspunkt der Abhängigkeit schließlich sollte nicht etwa das Klischee der stets hilfebedürftigen alternden Person ins Spiel gebracht werden, sondern das Phänomen einer über die gesamte Lebensspanne gegebenen, aber in der Form variierenden Verwiesenheit auf andere Personen bzw. auf gemeinschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge. Dazu zählt auch die Abhängigkeit von Einkommen im Rahmen einer wie auch immer organisierten Altersversorgung, wenn kein eigenes Erwerbseinkommen (mehr) vorliegt.

3.3 Wechselseitige Anerkennung in unterschiedlichen Lebenslagen

Eine vielversprechende sozialetische Referenztheorie ist die Anerkennungstheorie in der Variante, die Axel Honneth entwickelt hat (vgl. Spieß 2007a; 2020). Axel Honneth geht es dabei unter anderem um die Hervorhebung von gesellschaftlichen Anerkennungserwartungen,

die wir an unsere je eigenen Lebensformen knüpfen: Wir erwarten von anderen eine gewisse Wertschätzung gegenüber der Art und Weise, wie wir leben, unserer Herkunft oder unserer weltanschaulichen und religiösen Prägung, auch gegenüber der Lebenssituation, die mit unterschiedlichen Lebensphasen verbunden sind. Und wir erwarten insbesondere, dass wir nicht aufgrund unserer Herkunft, unserer Religionszugehörigkeit, unserer geschlechtlichen Identität, unserer sexuellen Orientierung, wegen unseres Alters, wegen einer Beeinträchtigung oder einer (chronischen) Erkrankung gesellschaftlich oder politisch diskriminiert werden.

„Während in demokratischen Rechtsverhältnissen die deliberative Gleichheit aller Subjekte die normative Grundlage des untereinander gewährten Respekts bildet, sind es im Binnenverhältnis der Familie die partikularen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und im gesellschaftlichen Arbeitsverhältnis die individuellen Leistungen der Beteiligten, die als normative Bezugspunkte von Anerkennung gelten.“ (Honneth 2009, 19)

Mit einer Erörterung des Zusammenhangs zwischen Arbeit und Demokratie sowie der Bedeutung der sozialen Arbeitsteilung wurde von Honneth (vgl. 2023) die Bedeutung der Arbeit in einem weiten und engen Sinne (also Arbeit als nicht-bezahltes Tätig-Sein und Arbeit als bezahlte Erwerbsarbeit) für die wechselseitige gesellschaftliche Anerkennung noch einmal deutlich hervorgehoben. Im Fall der Alterssicherung können beide Formen der Arbeit einschlägig sein. Es geht einerseits – wie bereits jetzt im Fall der Gesetzlichen Rentenversicherung – um einen der selbst geleisteten Erwerbsarbeit entsprechenden Anspruch auf Alterssicherung. Es geht andererseits aber auch um eine der nicht im Rahmen von Erwerbsarbeit erbrachten Leistung entsprechende soziale Wertschätzung, die sich bei der Alterssicherung entweder in einem erworbenen Rentenanspruch (etwa für einkommensfrei geleistete Arbeit) oder im Rahmen steuerfinanzierter Leistungen (etwa im Fall einer Grundrente) ausdrücken sollte. Allerdings formuliert Honneth eine grundsätzliche Skepsis gegenüber dem Wohlfahrtsstaat aus, dem er einen „Doppelcharakter“ attestiert, weil er

„einerseits den Lohnabhängigen dank der Generierung von sozialer Sicherheit zu einer individuellen Form des Selbstwertgefühls verhilft, andererseits aber deren Vergemeinschaftung aufgrund seiner desozialisierenden Effekte doch wieder verhindert.“ (Honneth 2011, 429)

Der Wohlfahrtsstaat behindert demnach wechselseitige Vergesellschaftung. Dem Versuch der kooperativen Selbstorganisation der Arbeiterbewegung etwa „wurde [...] durch die verrechtlichte Form der im Entstehen begriffenen Sozialpolitik wenn nicht ein Riegel vorgeschoben, so doch gewollt oder ungewollt entgegengewirkt“ (Honneth 2011, 426). Man müsste also Honneths Anerkennungstheorie für die Begründung einer starken wohlfahrtsstaatlichen Struktur der Alterssicherung wohl gegen ihren Autor interpretieren.

3.4 Zusammenfassung

Große politisch-philosophische Konzeptionen wie die Theorie der Gerechtigkeit als Fairness von John Rawls oder der *Capabilities approach* von Martha Nussbaum bieten wichtige Motive für die sozialetische Reflexion sozial gerechter Wohlfahrtsarrangements, bleiben aber in Bezug auf die Alterssicherung erstaunlich ertragsarm. Bei Rawls liegt ein klarer Schwerpunkt auf den Rechten gegenüber den nachkommenden Generationen; bei Nussbaum könnten vielversprechende Überlegungen zu Freiheitsbegriff, gegenseitiger Abhängigkeit und Lebensqualität auf das Alter bezogen werden; bei Honneth zeigt sich eine merkwürdige Sozialstaatskepsis, die mit den starken Strukturen des deutschen Sozialmodells nicht in Einklang zu bringen ist. Die Alterssicherung könnte der seltene Fall sein, bei dem sich eine stabile Wohlfahrtspolitik der Alterssicherung am besten mit Diskursbausteinen der klassischen katholischen Soziallehre begründen lässt.

4 Solidarität

Im Kontext der katholischen Sozialethik wurde der Solidaritätsbegriff im deutschsprachigen Solidarismus des (frühen) 20. Jahrhunderts (Oswald von Nell-Breuning, Heinrich Pesch, Gustav Gundlach u. a.) entwickelt. Solidarität wird in diesem Diskurs nicht als moralischer Apell oder dergleichen verstanden, sondern als eher nüchtern-sachlicher gesellschafts- und wohlfahrtspolitischer Begriff der *Sozialreform* (vgl. von Nell-Breuning 1957). Auch für die Frage der Alterssicherung bietet ein solches Solidaritätskonzept maßgebliche Anknüpfungspunkte, insofern der deutsche Sozialstaat „vorwiegend als katholischer Sozialstaat

zu charakterisieren ist“ (Nullmeier/Rüb 1993, 404). Dabei wird Solidarität in der katholischen Tradition *nicht als Gegenbegriff zur Gerechtigkeit* gefasst (mit Konnotationen der Freiwilligkeit, der Barmherzigkeit und der ungeschuldeten Nächstenliebe), sondern als *Gestaltungsprinzip eines gerechten politischen Gemeinwesens*. Solidarität zielt als „Prinzip der Gesellschaftsgestaltung [...] auf die vom Wohlwollen der Individuen relativ unabhängige Absicherung wechselseitiger Unterstützung im Sinne moderner Sozialstaaten“ (Heimbach-Steins 2022, 179). Es geht in dieser für die Begründung einer Wohlfahrtspolitik entscheidenden Interpretation der Solidarität weder um supererogatorische Pflichten noch um Altruismus und auch nicht um sozioökonomische Umverteilung, sondern darum, „die gegenseitige Verantwortung auch institutionell im Sinne einer sozialen Kooperation umzusetzen“ (Heimbach-Steins 2022, 179), deren Ziel es ist, „den menschenrechtlichen Status der Person für alle zu gewährleisten“ (Anzenbacher 1998, 197). Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen, die aufgrund ihres Lebensalters kein Erwerbseinkommen beziehen – und „in der industriellen Gesellschaft [ist] die Sicherung des Alters anders als durch die technische Mobilisierung der Solidarität der ganzen Volksgemeinschaft heute nicht mehr möglich“ (von Nell-Breuning 1960, 344–345). Angesichts des Siegeszuges, den Solidarität in anderen Bedeutungsvarianten als Schlagwort gemacht hat, „das vorzüglich Sonntagsreden, Kongresse und Sammelbände ziert“ (Wildt 1998, 1008), gerät in Vergessenheit, dass dieser Begriff schon von seiner Etymologie und seinen Ursprüngen in der römischen Rechts tradition her „nichts mit emphatischen Verbundenheitsgefühlen, moralischen Tugenden und sozialen Nähe-Erfahrungen zu tun hat“ (Große Kracht 2017, 10).

Als Theoriebegriff diente der im postrevolutionären Frankreich des 19. Jahrhunderts entstandene Solidaritätsbegriff der analytischen Beschreibung der „Strukturbedingungen der Stabilität und Persistenz komplexer, hochgradig arbeitsteilig organisierter Gesellschaften“ (Große Kracht 2017, 10). Durch funktionale Differenzierung und Arbeitsteilung entsteht etwa für Durkheim „ein ganz neues System von Rechten und Pflichten, das [die Individuen] untereinander dauerhaft bindet“ (Durkheim 1988, 477). Dieser *de facto-Solidarität* wohnt die Notwendigkeit oder zumindest die Herausforderung einer *gewollten* und *gesollten Solidarität* inne (vgl. Spieß 2007b), die zu einer umfassenden Verteilung der Lasten und Risiken innerhalb einer Gesellschaft führt. Vor allem Léon Bourgeois (1851–1925) kann in einer Kombination liberal-kontraktualistischer

Gerechtigkeitsvorstellungen einerseits und der Vorstellung solidaristischer Verantwortungsverteilung andererseits ein elaboriertes Konzept der Sozialversicherung, der Korporationen (als Interessenvertretungen), der sozialstaatlichen Intervention und der moderaten Umverteilung entwickeln, das dem Normativitätsniveau der politischen Moderne ebenso gerecht wird wie dem Komplexitätsniveau funktional differenzierter und arbeitsteiliger Gesellschaften. Es sind diese Vorstellungen einer Verknüpfung des liberalen normativen Projekts der Moderne mit einem solidaristischen Verantwortlichkeitsdesign, die auch von den katholischen Solidaristen übernommen wurden.

In der Alterssicherung bildet sich eine reziproke Verantwortung zwischen Erwerbsarbeitstätigen und Personen im Altersruhestand ab, die normativ als „Solidar-Vertrag zwischen [...] zwei Generationen“ (BKU/Schreiber 2004, 29) gefasst und politisch als „öffentlich-rechtlich fundierte Einrichtung der Volkssolidarität“ (BKU/Schreiber 2004, 17) organisiert werden kann. Allerdings gibt es auch innerhalb der Generationen immense sozioökonomischen Ungleichheiten. Bisweilen drängt sich der Verdacht auf, dass Generationensemantiken die Realität sozialer Ungleichheit verwischen und vielleicht auch bewusst eingesetzt werden, um institutionelle Änderungen der Rentenversicherung zu legitimieren (vgl. Nullmeier/Rüb 1993, 59). „Im Kontext des Wohlfahrtsstaates taugen Generationskonzepte also vermutlich eher als Diskursphänomen denn als Kategorie [...] sozialer Ungleichheit.“ (May 2009, 242)

Die besondere Lebenssituation des Ruhestands, die für viele Menschen bedeutet, dass sie kein Erwerbseinkommen, kein Kapitaleinkommen und kein erhebliches Vermögen haben, muss durch den Solidarvertrag der Gesetzlichen Rentenversicherung stabilisiert werden, so dass alle die Gewissheit einer Versorgung im Alter haben. Die Grundsicherung kann außerhalb des Systems der Gesetzlichen Rentenversicherung organisiert werden. Durch Auflösung von Maßnahmen wie das Ehegattensplitting im Steuerrecht, die Frauen aus der Erwerbsarbeit drängen und entsprechende negative Wirkungen auf das Alterseinkommen haben, können teilweise Ungleichheiten reduziert werden (vgl. Bach u. a. 2011). Aber für eine Reihe von Nachteilen, die Menschen in ihrem Leben erleben, wird wohlfahrtsstaatlich kaum ein Ausgleich zu organisieren sein.

5 Fazit

Die großen sozialetischen Referenztheorien bieten nur sehr begrenzt normative Orientierung für die Begründung einer stabilen Alterssicherung. John Rawls interpretiert Gerechtigkeitspflichten zwischen den Generationen vor allem zugunsten nachkommender Generationen. Martha Nussbaum betont, dass sich Unterschiede im Hinblick Verwirklichungschancen, die sich während den Biografien entwickelt haben, in der Phase des Ruhestandes verstärkt wahrnehmbar sein können, dass sich aber auch im Alter typische Defizite entwickeln können. Axel Honneth bietet zwar mit der Betonung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung eine dem katholischen Solidaritätsdenken stark verwandte Theorie wechselseitiger Anerkennung, entwickelt aber eine starke Skepsis gegenüber dem Wohlfahrtsstaat.

Mit dem Solidaritätskonzept des Solidarismus kann schließlich ein sozialetisches Konzept ins Spiel gebracht werden, das auf der Grundlage der Annahme einer wechselseitigen gesellschaftlichen Verwiesenheit und einer damit verknüpften reziproken Verantwortlichkeit die normative Grundlage für eine solidarische Finanzierung der Alterssicherung enthält. Dabei spielt die Generationensemantik nicht alleine die zentrale Rolle, weil andere Aspekte sozialer Ungleichheit wichtig und wesentlich sind, wie etwa intragenerationelle Ungleichheiten bei Einkommen und Vermögen sowie Ungleichbehandlung und evidente Benachteiligung aufgrund von Geschlecht/Gender, Migrationsgeschichte oder kultureller Zugehörigkeit.

Literaturverzeichnis

- Anzenbacher, Arno** (1998): Christliche Sozialetik. Einführung und Prinzipien. Paderborn: Schöningh.
- Bach, Stefan; Geyer Johannes; Haan, Peter; Wrohlich, Katharina** (2011): Reform des Ehegattensplittings. Nur eine reine Individualbesteuerung erhöht die Erwerbsanreize deutlich. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung – Wochenbericht 41. Berlin: DIW.
- Bohnsack, Ralf** (2014): Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden, 9. Aufl. Berlin: Barbara Budrich (UTB).
- Brumlik, Micha** (1995): Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Berlin: Berlin Verlag.

- Buber-Ennser, Isabella; Fent, Thomas** (2021): Der demographische Wandel. In: Fuchs, Michael (Hg.): Handbuch Alter und Altern. Anthropologie – Kultur – Ethik. Stuttgart: Metzler, 219–223. <http://doi.org/10.1007/978-3-476-05352-7>.
- Bude, Heinz** (2003): Elemente einer Erfahrungsgeschichte des Wohlfahrtsstaates. In: Lessenich, Stephan (Hg.): Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse. Frankfurt a. M.: Campus, 287–300.
- Bund Katholischer Unternehmer (BKU); Schreiber, Wilfrid** (2004): Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. Unveränderter Nachdruck des „Schreiber-Planes“ zur dynamischen Rente aus dem Jahr 1955 (Diskussionsbeiträge Nr. 28). Köln: BKU.
- Dorbritz, Jürgen** (2008): Alternde Gesellschaft – der demographische Wandel in Deutschland. Ursachen, Verläufe und Herausforderungen. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 49, 15–53.
- Durkheim, Émile** (1988): Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Falk Erhag, Hanna; Lagerlöf Nilsson, Ulrika; Rydberg Sterner, Therese; Skoog, Ingmar** (2022): A Multidisciplinary Approach to Capability in Age and Ageing. Cham, CH: Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-030-78063-0>.
- Große Kracht, Hermann-Josef** (2017): Solidarität und Solidarismus. Postliberale Suchbewegungen zur normativen Selbstverständigung moderner Gesellschaften. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.14361/9783839441817>.
- Heimbach-Steins, Marianne** (2022): Sozialprinzipien. In: Heimbach-Steins, Marianne; Becka, Michelle; Frühbauer, Johannes; Kruij, Gerhard (Hg.): Christliche Sozialethik. Grundlagen – Kontexte – Themen. Ein Lehr- und Studienbuch. Regensburg: Pustet, 170–186. <https://www.doi.org/10.17879/55069640636>.
- Honneth, Axel** (2009): Das Gewebe der Gerechtigkeit. Über die Grenzen des zeitgenössischen Prozeduralismus. In: WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung 6, Ausgabe 2, 3–22.
- Honneth, Axel** (2011): Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit. Berlin: Suhrkamp.
- Honneth, Axel** (2023): Der arbeitende Souverän. Eine normative Theorie der Arbeit. Berlin: Suhrkamp.
- Kaufmann, Franz-Xaver** (2019): Gibt es einen Generationenvertrag? In: Kaufmann, Franz-Xaver: Bevölkerung – Familie – Sozialstaat. Kontexte und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Familienpolitik – Herausgegeben von Tilman Mayer. Wiesbaden: Springer, 337–361. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-23171-2>.
- Leisering, Lutz** (2000a): „Regeneration“ des Sozialstaats? Die Legitimationskrise der Gesetzlichen Rentenversicherung als Wechsel „sozialstaatlicher Generationen“. In: Deutsche Rentenversicherung 3–4, 608–621.
- Leisering, Lutz** (2000b): Wohlfahrtsstaatliche Generationen. In: Kohli, Martin; Szydlik, Marc (Hg.): Generationen in Familie und Gesellschaft. Opladen: Leske + Budrich, 59–76.
- Lesthaeghe, Ron** (2010): The Unfolding Story of the Second Demographic Transition. In: Population and Development Review 36, 211–251. <https://doi.org/10.1111/j.1728-4457.2010.00328.x>.

- Lloyd-Sherlock, Peter** (2002): Nussbaum, Capabilities and Older People. In: *Journal of International Development* 14, 1163–1173. <https://doi.org/10.1002/jid.958>.
- Mannheim, Karl** (1970): Das Problem der Generationen. In: Mannheim, Karl: *Wissenssoziologie. Auswahl aus dem Werk, eingeleitet und herausgegeben von Kurt H. Wolff*, 2. Auflage, Neuwied: Luchterhand, 509–565.
- Mannheim, Karl** (1980): Eine soziologische Theorie der Kultur und ihrer Erkennbarkeit (Konjunktives und Kommunikatives Denken). In: Mannheim, Karl: *Strukturen des Denkens*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 155–322.
- May, Christina** (2009): Rentnerkohorten und soziale Ungleichheit. Fakt und Fiktion generationeller Prägungen im Wohlfahrtsstaat. In: Bohnenkamp, Björn; Manning, Till; Silies, Eva-Maria (Hg.): *Generation als Erzählung. Neue Perspektiven auf ein kulturelles Deutungsmuster*. Göttingen: Wallstein, 226–242.
- May, Christina** (2010): *Generation als Argument. Konflikte um die Rentenversicherung in Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Möhring-Hesse, Matthias** (2008): Die Generationengerechtigkeit der Alterssicherung. Demographischer Wandel und bundesdeutscher Sozialversicherungsstaat. In: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 49, 183–210.
- Nullmeier, Frank; Rüb, Friedbert W.** (1993): *Die Transformation der Sozialpolitik. Vom Sozialstaat zum Sicherungsstaat*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Nussbaum, Martha** (2001): Disabled lives: who cares? In: *The New York Review of Books*. January 11, 34–37.
- Nussbaum, Martha** (2002): Die feministische Kritik des Liberalismus. In: dies.: *Konstruktionen der Liebe, des Begehrens und der Fürsorge. Drei philosophische Aufsätze*. Stuttgart: Reclam, 163–233.
- Nussbaum, Martha** (2006): *Frontiers of Justice. Disability – Nationality – Species Membership*, Cambridge, MA, London: Belknap.
- Nussbaum, Martha; Levmore, Saul** (2017): *Aging Thoughtfully. Conversations about Retirement, Romance, Wrinkles, and Regret*. New York: Oxford University Press.
- Rawls, John** (1979): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Rawls, John** (2001): *Justice as Fairness. A Restatement*. Edited by Erin Kelly. Cambridge, MA, London: Belknap.
- Spieß, Christian** (2007a): Recognition and Social Justice. A Roman Catholic View of Christian Bioethics of Long Term Care and Community Service. In: *Christian Bioethics* 13, 287–301. <https://doi.org/10.1080/13803600701732066>.
- Spieß, Christian** (2007b): Solidarismus und Sozialethik. In: Große Kracht, Hermann-Josef; Spieß, Christian; Karcher SJ, Tobias (Hg.): *Das System des Solidarismus. Zur Auseinandersetzung mit dem Werk von Heinrich Pesch SJ*. Berlin: Lit, 137–158.
- Spieß, Christian** (2020): Solidarität im Kampf um Anerkennung. Phänomene gesellschaftlicher Spaltung zwischen sozioökonomischer Ungleichheit und kultureller Missachtung. In: Lederhilger, Severin (Hg.): *Gespaltene Gesellschaft. Analysen, Perspektiven und die Aufgaben der Kirchen*. Regensburg: Pustet, 59–73.
- Statistisches Bundesamt** (2023): *Pflegevorausberechnung – Deutschland und Bundesländer. Berichtszeitraum 2022–2070*. EVAS-Nummer 12421, 22421. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

- Torp, Cornelius** (2015): Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat. Alter und Alterssicherung in Deutschland und Großbritannien von 1945 bis heute. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. <https://doi.org/10.1515/hzhz-2016-0447>.
- Urban, Hans-Jürgen; Ehlscheid, Christoph** (2020): Generationengerechtigkeit. Grenzen und Potenziale eines sozialpolitischen Kernbegriffs. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 70 (52–53), 25–30.
- Veith, Werner** (2006): Intergenerationelle Gerechtigkeit. Ein Beitrag zur sozialetischen Theoriebildung. Stuttgart: Kohlhammer.
- Veith, Werner** (2008): Intergenerationelle Gerechtigkeit. Sozialwissenschaftliche Analyse des Begriffs ‚Generation‘ und normative Reflexionen der Generationenrelationen. In: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 49, 153–181.
- von Nell-Breuning** (1957): Solidarität und Subsidiarität im Raume von Sozialpolitik und Sozialreform, in: Boettcher, Erik (Hg.): *Sozialpolitik und Sozialreform*. Tübingen: Mohr Siebeck, 213–226.
- von Nell-Breuning, Oswald** (1960): *Wirtschaft und Gesellschaft heute III: Zeitfragen 1955–1959*. Freiburg i. Br.: Herder, 341–346.
- Wildt, Andreas** (1998): Art. Solidarität. In: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 9. Basel: Schwabe, 1004–1015.
- Ziemann, Benjamin** (2020): Generationen im 20. und 21. Jahrhundert. Zur Kritik eines problembeladenen Begriffs. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 70 (52–53), 4–9.

Über den Autor

Christian Spieß, Prof. Dr. theol., Vorstand des Johannes Schasching SJ-Instituts für Christliche Sozialwissenschaften, Professor für Christliche Sozialwissenschaften an der Katholischen Universität Linz, Österreich. Email: c.spieß@ku-linz.at.